

Sitzung vom 13. Dezember 2017

**1183. Anfrage (Unterbinden von niederschwelliger Information  
in den Durchgangszentren)**

Kantonsrätin Silvia Rigoni, Zürich, Kantonsrat Thomas Forrer, Erlenbach, und Kantonsrätin Kathy Steiner, Zürich, haben am 20. November 2017 folgende Anfrage eingereicht:

InfoRefugees ist ein niederschwelliges Informationsangebot für Asylsuchende in den Durchgangszentren, welches vom Hilfswerk der evangelischen Kirchen (HEKS) angeboten und finanziert wird. Es ermöglicht zahlreichen Asylsuchenden in vielen Regionen der Schweiz, sich im Asylverfahrensdschungel besser zurecht zu finden. Mit Hilfe von infoRefugees können sie das Asylverfahren besser verstehen und ihre Situation realistisch einschätzen. So können unter anderem auch aussichtslose Asylrekurse reduziert und Verfahren beschleunigt werden. Diese Information wird mit dem neuen Asylgesetz ab Frühling 2019 eine Aufgabe des Bundes sein. Aktuell übernimmt zum Beispiel das HEKS diese Aufgabe.

Medienberichten ist zu entnehmen, dass das HEKS das kantonale Sozialamt gebeten hat, diese Dienstleistungen auch in den Zürcher Durchgangszentren (DZ) anbieten zu können. Was in anderen Kantonen, z. B. Glarus, möglich ist, wurde im Kanton Zürich untersagt. Dem Kantonalen Sozialamt ist bekannt, dass die Betreiber der Durchgangszentren AOZ und ORS keine vergleichbaren Informationsangebote zum Asylverfahren durchführen. Trotzdem hat es dem HEKS den Zutritt zu den DZ verweigert. Das HEKS muss sein Angebot ausserhalb von DZ durchführen, was organisatorisch aufwendig und mit den knappen Ressourcen nur noch bis Ende Jahr zu leisten ist. Die Asylgesetzrevision, welche die Information der Asylsuchenden zum Verfahren innerhalb der Zentren regelt, tritt frühestens im Frühling 2019 in Kraft. Bis dann steht den Betroffenen im Kanton Zürich keine niederschwellige Möglichkeit, sich ausreichend zu informieren, zur Verfügung.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Aus welchen Gründen hat das Kantonale Sozialamt dem HEKS verwehrt, das Informationsangebot infoRefugees in den DZ anzubieten?
2. Gibt es Unterschiede bei der Umsetzung des Asylverfahrens in den Kantonen, welche die unterschiedliche Zulassung der Veranstaltungen des HEKS in den DZ rechtfertigen?

3. Wie kann es sein, dass der Amtschef des Zürcher Sozialdepartements behauptet, dass die Betreiber der kantonalen Durchgangszentren diese Informationsaufgabe erfüllen, obwohl beide Anbieter dies explizit verneinen?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung des Chefs des Zürcher Sozialamts, dass die Durchführung von freiwilligen Informationsveranstaltungen die Persönlichkeitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner in den Durchgangszentren beeinträchtigt? Wenn ja, inwiefern?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Information von Asylsuchenden zum Asylverfahren in der Schweiz? Sieht sie einen Vorteil darin, wenn Asylsuchende gut informiert sind und ihre Rechte und Pflichten im Verfahren kennen?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat die Lücke in der Information von Betroffenen bis zur Umsetzung der Asylgesetzrevision zu schliessen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Silvia Rigoni, Zürich, Thomas Forrer, Erlenbach, und Kathy Steiner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Kanton Zürich bestehen vielfältige Unterstützungs- und Beratungsangebote für Asylsuchende von verschiedenen Anbietern. Diese sind leicht zugänglich. Zudem werden Asylsuchende in den Empfangszentren des Bundes anhand von mehrsprachigen Merkblättern vom Staatssekretariat für Migration und von der schweizerischen Flüchtlingshilfe ausführlich über den Ablauf des Asylverfahrens und die Beschwerdemöglichkeiten informiert. Persönliche, individuelle Fragen können auch während der Asylbefragungen gestellt werden. Die Mitarbeitenden der Durchgangszentren unterstützen die Asylsuchenden in der Bewältigung des Alltags. Bei Fragen können sich Asylsuchende zudem an das Kantonale Sozialamt wenden und dessen Rückkehrberatungsstelle berät die Asylsuchenden über die Möglichkeiten zur Rückkehr in das Herkunftsland. In der Regel erfolgt auch ein Informationsaustausch zwischen Landsleuten. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Asylsuchenden gut über das Asylverfahren informiert sind.

Die kostenlose Beratung über das Asylverfahren und die kostenlose Rechtsvertretung der Asylsuchenden in den Bundeszentren werden mit der Neustrukturierung des Asylbereichs als flankierende Massnahme zum künftig sehr raschen Verfahren eingeführt. So soll sichergestellt werden,

dass die Asylverfahren weiterhin fair durchgeführt werden, auch wenn die Mehrheit der Verfahren innerhalb von 140 Tagen rechtskräftig entschieden und vollzogen sein sollen (siehe dazu die Botschaft zur Änderung vom 3. September 2014 des Asylgesetzes, AsylG, SR 142.31; BBl 2014, 7991).

Zu Frage 1:

Das Kantonale Sozialamt erhält täglich Anfragen von Hilfsorganisationen, Schulen, Vereinen, Universitäten, Privaten usw., die einen Zugang zu den Durchgangszentren wünschen. Die vielen Besuche haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass der ordnungsgemässe Betrieb der Zentren stark erschwert wurde. Zudem haben sich auch Asylsuchende beschwert, dass sie sich von den Besuchen gestört fühlen. Das Kantonale Sozialamt sah sich deshalb gezwungen, den Zugang zu den Durchgangszentren einzuschränken.

Zu Frage 2:

Für das Asylverfahren ist der Bund zuständig. Die Kantone sind zuständig für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung der Asylsuchenden. Für die Ausrichtung der Unterstützungsleistungen gilt grundsätzlich kantonales Recht (Art. 82 Abs. 1 AsylG), und die Kantone sind frei, wie sie die Unterbringung der Asylsuchenden ausgestalten wollen. Es gibt dabei deutliche Unterschiede zwischen den Kantonen. Im Kanton Zürich werden Asylsuchende während der ersten drei bis fünf Monate in kantonalen Durchgangszentren untergebracht und danach auf die Gemeinden verteilt.

Zu Frage 3:

Die Betreiber der Durchgangszentren haben unter anderem den Auftrag, die Asylsuchenden in der Bewältigung des Alltags zu unterstützen, sie bei besonderen Problemlagen zu beraten und im Hinblick auf ihre Mitwirkungspflichten im Asylverfahren zu informieren. So wird auch auf die vielfältigen Informationsangebote ausserhalb der Zentren aufmerksam gemacht. Entsprechende Hinweise erhalten die Asylsuchenden durch mündliche Informationen der Mitarbeitenden der Zentren oder die entsprechenden Hinweise sind auf den Informationstafeln aufgeführt. Die Betreiber der Durchgangszentren erfüllen damit ihre Informationsaufgaben.

Zu Frage 4:

Informationsveranstaltungen durch aussenstehende Dritte sind in den Durchgangszentren nicht vorgesehen und aus den dargelegten Gründen auch nicht notwendig. Asylsuchenden steht eine breite Palette von Informationsmöglichkeiten ausserhalb der Zentren zur Verfügung. Würde man

die Zentren für solche Anlässe öffnen, müssten im Sinne der Gleichbehandlung verschiedene Anbieter zugelassen werden. Eine grosse Zahl an Besucherinnen und Besuchern würde die Privatsphäre der Asylsuchenden, die in den Zentren leben, beeinträchtigen.

Zu Fragen 5 und 6:

Für die Asylverfahren ist der Bund zuständig. Entsprechend ist es auch seine Aufgabe, die Asylsuchenden über das Verfahren sowie über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Asylsuchende sind wie einleitend erwähnt in der Regel gut informiert. Sie orientieren sich selbstständig bei Rechtsberatungsstellen oder ziehen eine Rechtsvertreterin oder einen Rechtsvertreter bei, die bzw. der ihre Rechte wahrnimmt. Das heutige Asylverfahren ist nicht vergleichbar mit dem künftigen Verfahren, das kurze Verfahrens- und Beschwerdefristen vorsieht. Es gibt keine Lücken in der Information von Asylsuchenden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**